

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 06.09.2017

Vorlage zu TOP 3
für die Sitzung
des Bau-, Planungs- und
Umweltausschusses am 13.09.2017

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 80.10.80 Ki/Pe

TOP 3

Bürgerbusse – niedragschwelliges Angebot der Agentur Landmobil

Zum Thema Bürgerbusse hatte die Geschäftsstelle des SHGT zuletzt mit info-intern Nr. 129/16 über das (kostenlose) Beratungsangebot der NAH.SH GmbH informiert. Darüber hinaus wurde das Thema in der Doppelausgabe Juli/August 2016 unserer Verbandszeitschrift „Die Gemeinde“ mit dem Schwerpunktthema „Mobilität im ländlichen Raum“ im besonderen Maße aufgegriffen. Neben einem Aufsatz von Frau Carstensen (NAH.SH) enthielt sie einen Beitrag von Frau Heike Prechel, Vorsitzende des Vereins BürgerBus Ladelund e.V., die ihre Erfahrungen mit dem BürgerBus Ladelund schilderte. Auf ihrer Internetseite hat die NAH.SH unter dem Link <http://www.nah.sh/projekte/buergerbusse-in-schleswig-holstein/> zahlreiche „Informationen für kommunale Vertreter und Ehrenamtliche“ (insbesondere einen Leitfaden) bereitgestellt.

BürgerBus-Verständnis der NAH.SH

Aus dem Mitgliedsbereich des SHGT hat die Geschäftsstelle Hinweise erhalten, dass das Selbstverständnis der NAH.SH über Bürgerbusse von einer Vielzahl von rechtlichen und praktischen Hürden geprägt ist und Ehrenamtliche, die sich für den Betrieb eines Bürgerbusses interessieren, letztlich vielfach von einer Umsetzung abschreckt.

Im Bürgerbusleitfaden der NAH.SH findet sich auf S. 4 folgende Erklärung zum Selbstverständnis der NAH.SH:

*„Bürgerbusse sind Teil des ÖPNV und ergänzen ihn
Bürgerbusse wenden das PBefG an
Bürgerbusse werden ehrenamtlich von Vereinen gefahren
Bürgerbusvereine schließen Kooperationsverträge mit Verkehrsunternehmen“*

Dieses **Selbstverständnis** wurde vom Projektteam Bürgerbus am 06.07.2016 **beschlossen**. Das Projektteam Bürgerbus setzt sich zusammen aus der Arbeitsgemeinschaft „pro bürgerbus schleswig-holstein“ und Vertretern der Verkehrsunternehmen, der Aufgabenträger, der Genehmigungsbehörden und der Verkehrsverbünde.“

Da dieses Begriffsverständnis offenbar ausschließlich von denjenigen Institutionen „beschlossen“ wurde, die sich im PBefG bewegen, wurde offenbar bewusst von einer Öffnung hin zu „kleineren Lösungen“ abgesehen. Der Begriff ist als solcher jedoch nicht geschützt.

In der Praxis sehen sich Bürgerbusse im PBefG insbesondere mit folgenden Vorschriften konfrontiert:

Anforderungen an die Fahrer:

- Genehmigung nach PBefG (umfassende Prüfung: Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und fachliche Eignung → in der Regel übernimmt ein Verkehrsunternehmen die Unternehmerschaft)
- alternativ: der Bürgerbusverein müsste eine Zulassung als Kraftverkehrsunternehmen für den Linienverkehr erlangen (§§ 43 ff.)
- Anforderungen an die Fahrer der BOKraft (Mindestalter, Fahrpraxis...)
- Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung („P-Schein“) → weitere Nachweise wie Führungszeugnis, Reaktionstest und medizin. Untersuchung erforderlich
- weitere Ausbildungen nach BOKraft: Fahrertraining, Streckenkunde regelmäßige weitere Nachweise

Mindestanforderungen an die Fahrzeuge:

- Zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t (§ 6 FeV)
- Maximal 8 Fahrgastplätze plus Fahrerplatz (§ 6 FeV)
- Ausreichend Haltegriffe im Einstiegsbereich und im Fahrzeug
- Markierung von Sitzplätzen für mobilitätseingeschränkte Personen (nur für Fahrzeug mit mehr als 6 Personen, § 34 BOKraft)
- Im Dunkeln lesbare Fahrtzielanzeige (§ 33 BOKraft)
- Liniennummer-Anzeige am Heck (§ 33 BOKraft)
- Informationen über Linienweg und Haltestellen im Fahrzeug (§ 35 BOKraft)
- Ausfertigung von Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen

Erschwerend kommt in der praktischen Umsetzung hinzu, dass es für Bürgerbusse in Schleswig-Holstein keinerlei Fördermöglichkeiten gibt.

Niedrigschwelliges Angebot der Agentur Landmobil

Vor diesem Hintergrund ist die Agentur Landmobil (Berlin) auf die Geschäftsstelle des SHGT zugekommen, um auf ihr BürgerBus-Angebot aufmerksam zu machen. Die Agentur Landmobil ist bundesweit für die Mobilität in ländlichen Räumen unterwegs und organisiert vor allem Bürgerbusse – sowohl im Regime des PBefG als auch außerhalb. Am 12. Juli 2017 informierten Dr. Holger Jansen (Inhaber) und Ralph Hintz (Beauftragter für den Bürgerbus der Verbandsgemeinde Langenlons-

heim) die Geschäftsstelle über das Beratungs- und Unterstützungsangebot der Agentur Landmobil.

Im Jahr 2010 habe das Land Rheinland-Pfalz die Agentur beauftragt, die Einrichtung von Bürgerbussen im Land zu unterstützen. Dabei habe das Land mit der Agentur einen Rahmenvertrag abgeschlossen, auf den jede interessierte Gemeinde im Land Rheinland-Pfalz zurückgreifen könne. Der Rahmenvertrag sehe eine kostenlose Erstberatung für interessierte Gemeinden vor. Darüber hinaus bietet das Land eine Anschubfinanzierung in Höhe von 8.000 € für die Gründungsphase von Bürgerbusvereinen, um insbesondere Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben oder Kosten für die Umrüstung von Fahrzeugen zu decken. Die Agentur begleite sowohl Bürgerbusse im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes als auch „kleine Bürgerbuslösungen“, die zwar an festen Tagen, aber ohne bestimmten Fahrplan eingesetzt würden. 95 % aller Bürgerbusse werden von den Gemeinden bewusst außerhalb des Rechts des Personenbeförderungsgesetzes betrieben, um insbesondere durch starre Fahrpläne entstehende Leerfahrten zu vermeiden. Zudem habe sich gezeigt, dass insbesondere eine soziale Komponente mit dem Bürgerbus verfolgt werden könne. Deren Zielgruppe seien insbesondere ältere Menschen, denen durch die Fahrer der Bürgerbusse beim Einkaufen oder bei Arztbesuchen geholfen werde. Hierbei beschränke sich die Hilfe nicht bloß auf den Transport, sondern erstrecke sich auch auf weitergehende Hilfestellungen, wie dem Abholen von der Haustür sowie dem Tragen von Einkäufen. All diese Hilfestellungen wären im strengen Korsett eines Fahrplans nach dem Personenbeförderungsgesetz nicht möglich. Dabei seien es gerade diese Hilfestellungen, die den Bürgerbussen gerade bei der älteren Bevölkerung zu einem derartigen Zuspruch verhelfen. In Rheinland-Pfalz hat vor kurzem der 54. BürgerBus den Betrieb aufgenommen.

Grundsätzlich sehe das Konzept vor, dass die Fahrzeuge (umgebaute VW Busse oder Mercedes-Benz Sprinter usw.) durch die Gemeinde beschafft oder geleast werden. Die jährlichen Leasingkosten lägen im Falle attraktiver Konditionen bei ca. 3.000 € im Jahr. Hierbei handelt es sich nicht um sogenannte Niederflerbusse, sondern um Kleinbusse, die lediglich mit einem zusätzlichen Trittbrett und Haltegriffen nachgerüstet werden. Soweit sich Gemeinden für den Kauf eines derartigen Fahrzeuges entscheiden, entstünden Kosten von ca. 30.000 € je Bus.

Die Organisation des Einsatzes des Busses erfolge durch entsprechende Arbeitsgruppen, die sowohl den Einsatzplan für die zur Verfügung stehenden Fahrer als auch die Entgegennahme von Fahrtwünschen koordinieren. Letztere würden zu bestimmten Sprechzeiten telefonisch von den Gemeindegewohnen bei der begleitenden Arbeitsgruppe durchgegeben. Weiterhin dienen die Arbeitsgruppen dazu, „Mindeststandards“ für den Betrieb der Busse zu definieren. In der Regel verständige sich die Arbeitsgruppe darauf, eine 0,0 Promillegrenze für Fahrer festzulegen oder etwa darauf, dass die Fahrer der Busse ihren Führerschein alle 6 Monate vorlegen müssen. Die Nutzung der Bürgerbusse sei grundsätzlich kostenlos. Allerdings führe die im Bus vorhandene Spendenbox zu teilweise erheblichen Einnahmen. Diese erhielten die Gemeinden zur Kostendeckung. Organisatorisch erfolge der Betrieb ausschließlich durch die begleitende Arbeitsgruppe. Die jährlichen Kosten beliefen sich in der Regel auf ca. 5.000 € bis maximal 10.000 €. Die Fahrzeuge seien dabei über den kommunalen Schadenausgleich versichert. Bezüglich der Beschaffung und Ausschreibung der Fahrzeuge könne die Agentur durch bestehende Leistungsverzeichnisse unterstützend tätig werden. Bevor ein Bürgerbus in Betrieb geht, trete die

Agentur regelmäßig mit den Nahverkehrsunternehmen und örtlichen Taxiunternehmen in Kontakt, um eine mögliche Konkurrenzsituation zu vermeiden. Hierbei stelle sich regelmäßig heraus, dass sowohl der ÖPNV als auch der Taxenverkehr eine andere Zielgruppe bediene als die meisten Bürgerbusse. Denn die Bürgerbusse würden insbesondere von solchen Personen genutzt, die aufgrund ihrer körperlichen Verfassung gerade nicht mehr den Weg zur nächstgelegenen Bushaltestelle auf sich nehmen könnten oder aber die getätigten Einkäufe auch nicht mehr alleine transportieren könnten. Typische Fahrten aus dem Taxigewerbe (einmalige Fahrten zum Flughafen usw.) würden durch die Bürgerbusse bewusst nicht wahrgenommen.

In Schleswig-Holstein bestehen derzeit 10 Bürgerbusse. Die zuletzt in Schleswig-Holstein in Betrieb genommenen Bürgerbusse sind diejenigen im Amt Berkenthin (www.buergerbus-stecknitz.de) und im Amt Sandesneben-Nusse (<http://www.buergerbus-sh.de/index.php/47-12-07-2017-sandesneben-ueber-40-gaeste-bei-erfolgreicher-buergerbus-informationsveranstaltung>).

Grundsätzlich möchte die Agentur Landmobil auch in Schleswig-Holstein weitere Bürgerbusse initiieren. Vielfach wird jedoch die bislang auf Landesebene nicht für notwendig erachtete Fördermöglichkeit als problematisch empfunden. Fördermöglichkeiten wären grundsätzlich denkbar für

- die Umrüstung von Fahrzeugen (Trittstufen, zusätzliche Haltegriffe ...),
- die Beschaffung von Fahrzeugen (eine Förderung dieser Art wird in anderen Bundesländern an die Anwendung des PBefG geknüpft),
- Beratungsleistungen, insbesondere kostenlose Erstberatungen nach dem Vorbild in Rheinland-Pfalz.

Die Geschäftsstelle des SHGT zieht es in Erwägung, anstehende Gespräche mit der neuen Landesregierung dazu zu nutzen, derartige Fördermöglichkeiten anzuregen. Offenbar hat sich das von der Agentur Landmobil verfolgte niedrigschwellige Bürgerbusmodell in der Praxis in Rheinland-Pfalz bewährt, was möglicherweise auch für Schleswig-Holstein ein Vorbild sein kann.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses befürworten das niedrigschwellige BürgerBus-Angebot der Agentur Landmobil und sprechen sich dafür aus, dass die Geschäftsstelle des SHGT die Mitglieder über dieses Angebot informiert und sich ggü. der Landesregierung zugleich für die Schaffung von Fördermöglichkeiten einsetzt.

Rolf HerrmannGemeinde Haselau
Bürgermeister

6.9.2017

Gemeindebus – Bürgerbus

Gesprächsnotiz informelles Gespräch 5.9.2017

Anwesend

Lothar Bauer, Harald Jürigs, Gunter Kuchler, Wolfgang Krüger, Harald Krümmel, Robert Larsen, Wilfried Mohr, Uwe Schättiger, Klaus Schwerin, Reinhard Sehnke, entschuldigt fehlte Joachim Kähler als potentielle Fahrer
Peter Bröker, Loredana Klatt, Marco Kuchler, Uwe Schättiger, Rudolf Zilles SSKS-Mitglieder
Rolf Herrmann Bgm.

Der Bgm begrüßte die Anwesenden und bedankte sich bei den potentiellen Fahrern für ihre Bereitschaft hier ehrenamtliche Tätigkeiten wahrzunehmen.

Er erläuterte den Werdegang der bisherigen Diskussion in den Ausschüssen und der Gemeindevertretung und stellte die unterschiedlichen Möglichkeiten der Fahrzeugbeschaffung dar.

Für die Beschaffung eines Fahrzeugs gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, Werbeunternehmen wie Hetlingen, Kauf und gemeindliche Werbung wie Haseldorf, Leasing und gemeindliche Werbung oder auch ohne Werbung.

Grundlage ist ein 9-Sitzer Fahrzeug, das ohne Personenbeförderungsschein mit dem Führerschein Klasse „B“ ehemals „3“ gefahren werden darf.

Es wird für Haselau wahrscheinlich keinen Bürgerbus mit den damit verbundenen zu beachtenden umfangreichen Vorgaben geben.

Alle potentiellen Fahrer sagten zu, dass sie weiterhin für den Betrieb zur Verfügung stehen würden. Es sollte bei der Umsetzung ein Fahrerpool gebildet werden um Vertretungsmöglichkeiten zu schaffen.

Der Bedarf muss bei den betroffenen Mitfahrern abgeklärt werden. Danach können dann die Fahrtage und Fahrziele abgestimmt werden. Der SSKS-Ausschuss muss bei seiner nächsten Sitzung den Personenkreis der möglichen Mitfahrer bestimmen und es muss dann eine Umfrage in diesem Kreis gestartet werden.

Für die Organisation des Betriebs des Gemeindebusses muss eine Person diesen Bereich übernehmen, Anmeldung der Mitfahrer, Kontrolle des Busses usw.

Es wurde vereinbart, dass nach der Umfrage bei den Mitfahrern und der Diskussion im SSKS-Ausschuss wieder dieser Kreis zusammenkommen sollte um die Abstimmung für den Betrieb zu übernehmen.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr in der Diskussion aufkamen schloss der Bgm die Sitzung und bedankte sich noch einmal für die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Tätigkeit.

Rolf Herrmann
Bürgermeister

Häufige Fragen zum Bürgerbus

An dieser Stelle beantworten wir häufig gestellte Fragen zum Bürgerbus. Sie können das persönliche Beratungsgespräch nicht ersetzen. Sprechen Sie uns gerne an, im persönlichen Gespräch klärt sich manches schneller.

Allgemein

Was ist überhaupt ein Bürgerbus?

Eine bundesweit einheitliche Definition gibt es nicht. Das ehrenamtliche Engagement im Bereich des öffentlichen Verkehrs steht bei einem Bürgerbus im Vordergrund. Zudem wird ein Bürgerbus immer auf der örtlichen Ebene geplant, also genau für den Bedarf vor Ort. Bürgerbusse verbessern die Fahrmöglichkeiten für Kunden, die vom regulären öffentlichen Personennahverkehr nicht erreicht werden. Jeder Bürgerbus ist immer etwas Besonderes.

Warum gibt es Bürgerbusse?

Der öffentliche Verkehr ist – auch in Schleswig-Holstein – in den letzten Jahren deutlich verbessert worden. Im ländlichen Raum wird aber nicht jeder Ort vom Linienbus erreicht. So entstand die Idee, dass ein von Bürgern selbst organisiertes Projekt den öffentlichen Verkehr dort ergänzt, wo der reguläre öffentliche Verkehr nicht hinkommt.

Seit wann gibt es Bürgerbusse?

In Deutschland startete der erste Bürgerbus 1985 in Nordrhein-Westfalen. Die Zahl der Bürgerbusse schwankt je nach Bundesland. In NRW sind es rund 120, in Niedersachsen 45, in Baden-Württemberg 40 und in Rheinland-Pfalz 40. In Schleswig-Holstein liegt die Zahl derzeit im unteren einstelligen Bereich. Weitere Projekte sind in Arbeit.

Rechtlicher Rahmen

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) ist ein regulierter Markt. Das heißt: Sie können mit einem Bürgerbus nicht einfach so losfahren und Fahrgäste transportieren, sondern müssen sich an die bestehenden Gesetze halten. Der öffentliche Verkehr wird neben den Einnahmen aus Fahrscheinen mit öffentlichen Geldern finanziert. Deshalb ist hier eine gewisse Ordnung erforderlich.

Wichtige gesetzliche Grundlage – auch für den Bürgerbus – ist das Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Sie müssen zu Beginn überlegen, ob Sie den Bürgerbus auf Grundlage des PBefG betreiben möchten oder aber das Projekt so gestalten, dass es ohne die Genehmigung nach dem PBefG auskommen kann. Für beide Modelle gibt es bundesweit Beispiele.

Die derzeit in Schleswig-Holstein bestehenden Bürgerbusse in Ladelund und Fehmarn fahren auf Grundlage des PBefG. Der Bürgerbus in Bornhöved (Kreis Segeberg) fährt ohne PBefG-Genehmigung. Die in Planung befindlichen Projekte Dithmarschen orientieren sich ebenfalls am PBefG. Neue Projekte in Rheinland-Pfalz werden so gestaltet, dass sie ohne Genehmigung auskommen. Sie sehen: Beides ist möglich – welcher Weg sinnvoll ist, muss vor Ort gemeinsam besprochen werden.

Ein Bürgerbus auf Grundlage des PBefG hat alle Rechte- und Pflichten des regulären ÖPNV. Dazu gehören u. a. die Genehmigungs-, Tarif- und Betriebspflicht. Ein veröffentlichter Fahrplan muss gefahren werden. Die Fahrer brauchen eine Erlaubnis zu Fahrgastbeförderung nach § 48 Fahrerlaubnisverordnung, diese wird umgangssprachlich Personenbeförderungsschein genannt. Diese Pflichten entfallen beim Bürgerbus ohne Genehmigungspflicht nach PBefG. Dennoch ist auch hier ein Rahmen mit Mindeststandards sinnvoll. Er muss aber für den jeweiligen Einzelfall erarbeitet werden.

Wichtig: Lassen Sie sich unbedingt umfassend beraten. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind zwingend zu beachten – sonst kann es mit dem Bürgerbus schnell vorbei sein.

Rund um das Fahrzeug

Der Phantasie sind fast keine Grenzen gesetzt. Jedes Bürgerbus-Projekt hat hier seine eigene Philosophie. Es gibt normale Pkw, Maxi-Pkw, Kleinbusse, Kleinbusse mit Hochdach, Fahrzeuge mit Hochdach und schwenkbaren Türen. Es gibt dann noch Fahrzeuge mit Mehrzweckflächen für Kinderwagen und Rollstühle. Eine Begrenzung ergibt sich aus dem Führerscheinrecht: Mit der Fahrerlaubnis der Klasse B (früher 3) dürfen maximal acht Personen und der Fahrer gleichzeitig unterwegs sein.

Wie sollte man hier am besten vorgehen?

Das Fahrzeug wird immer auf den lokalen Bedarf ausgerichtet. Wollen Sie zum Beispiel an ein oder zwei Wochentagen einzelne Fahrten innerhalb des Amtes anbieten reicht meist ein Kleinbus. Wollen Sie dagegen eine reguläre Buslinie ergänzen kann es auch ein größeres Fahrzeug sein. Die Entscheidung hängt auch von den Finanzen ab. Einzelne Länder bieten für bestimmte Fahrzeuge eine Förderung an. In Schleswig-Holstein ist das noch uneinheitlich. Je nach Region können unterschiedliche Quellen genutzt werden.

Welche Möglichkeiten gibt es zur Fahrzeugbeschaffung?

Kaufen, mieten, leasen – diese drei Wege bieten sich an. Der Kauf ist auf den ersten Blick die teuerste Wahl, bietet aber Planungssicherheit und einen hohen Bindungseffekt mit dem eigenen neuen Fahrzeug. Mieten lohnt sich dann, wenn zu einer Bürgerbus-Testphase nur tageweise ein Fahrzeug benötigt wird. Soziale Einrichtungen verfügen über Fahrzeuge, die nicht immer voll ausgelastet sind und stundenweise gemietet werden können. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern. Beim Leasen liefert der Hersteller ein neues Fahrzeug und berechnet feste Raten. Nach drei Jahren können alle Beteiligten in Ruhe überlegen, wie es weitergeht. Fördermöglichkeiten müssen in Schleswig-Holstein jeweils separat geprüft werden.

Träger für einen Bürgerbus

Warum ist ein Träger nötig?

Ein Bürgerbus ist ein echtes Gemeinschaftsprojekt. Bei vielen Bürgerbussen sind 20 oder mehr Personen aktiv. Oft unterstützen Gemeinden oder das Amt die Arbeit. Deshalb muss eine Form gefunden werden, wie die Zusammenarbeit der Akteure organisiert werden kann. Es muss klar sein, wer hinter dem Bürgerbus steht und wer das Projekt rechtskräftig vertreten darf.

Muss es unbedingt ein Verein sein?

Nein. Viele Bürgerbusse sind als eingetragener Verein im Sinne des Zivilrechts organisiert. Der Verein bietet eine gute Grundlage für die gemeinsame Arbeit. Nachteil ist, dass zusätzlicher bürokratischer Aufwand entsteht. Es muss eine Satzung entwickelt werden, der Verein muss beim Registergericht angemeldet werden. Spätere Änderungen beim Verein müssen ebenfalls dem Registergericht gemeldet werden. Deshalb übernehmen in anderen Bundesländern Verkehrsunternehmen, Gemeinden (in Rheinland-Pfalz häufig Verbandsgemeinden) die Verantwortung. In Schleswig-Holstein wäre ein solches Modell auch denkbar, wenn ein Amt oder mehrere Gemeinden sich dieser neuen Aufgabe annehmen. Wichtig ist, dass ein Träger gefunden wird, der dauerhaft die neue Aufgabe übernimmt. Das kann ein Verein sein, muss aber nicht. Ausgangspunkt ist hier immer die Lage vor Ort. Die Ämter in Schleswig-Holstein dürfen nur bestimmte Aufgaben übernehmen – ein Zusammenschluss mehrerer Gemeinden ist ein möglicher Weg.

Beratung und Begleitung

Ein Bürgerbus könnte zu uns passen. Aber wie sollen wir vorgehen?

Ein Bürgerbus-Projekt braucht immer etwas Zeit. Von der ersten Idee bis zum fahrenden Bus dauert es mindestens sechs Monate bis zu einem Jahr. Je nach Anforderungen an das Fahrzeug und Lieferfristen kann es auch noch länger dauern. Beim Modell im PBefG sind Abstimmungen und Genehmigungen nötig, so dass Sie hier eher mit zwei bis drei Jahren Planungszeit rechnen sollten.

Warum sollen wir ausgerechnet Sie mit einer Bürgerbusberatung beauftragen?

Ein Bürgerbus muss immer in die schon bestehenden Strukturen eingepasst werden. Zu beachten sind vor allem rechtliche, geografische, soziale und finanzielle Rahmenbedingungen. Diese sind in jedem Amt anders. Bei der Entwicklung müssen rund 20 Punkte entschieden werden. Wir begleiten Sie bei allen Entscheidungen - von der ersten Idee bis zum fahrenden Bürgerbus. Zudem beraten wir unabhängig von Verkehrsunternehmen oder Verkehrsverbünden und zeigen alle Optionen mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen auf. In einem Amt mit zwei kleineren zentralen Orten und zwölf weiteren Gemeinden ist die Lage anders als in einem Amt mit einem großen zentralen Ort und einigen kleineren Gemeinden in der Umgebung.

Wie würden Sie konkret vorgehen?

Wir haben in den letzten fünf Jahren über 40 Bürgerbusse erfolgreich an den Start gebracht. Keines der Projekte ist wieder eingestellt worden. Mit den Netzwerken in den Bundesländern stehen wir in Kontakt. Der Beratungsansatz ist umfassend erprobt. Als Grundlage planen wir drei Termine. In einem ersten Gespräch vor Ort ist die Zahl der Teilnehmer meist einstellig. Der Ideengeber für den Bürgerbus ist dabei, möglichst auch Vertreter aus Politik, dem Seniorenbeirat oder der Zivilgesellschaft. Der zweite Termin ist dann eine Informationsveranstaltung. Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden umfassend über den Bürgerbus informiert. In der dritten Veranstaltung werden dann noch offene Fragen beantwortet und das "Wir-Gefühl" der Bürgerbus-Gruppe gestärkt. Weitere Termine ergeben sich, denn nach drei Terminen zeichnet sich ab, ob es mit dem Bürgerbus klappen wird.

Wie kann die Beratung finanziert werden?

In Schleswig-Holstein gibt es derzeit noch keine direkte Projektförderung zur Beratung von Bürgerbusgruppen vor Ort. Sprechen Sie uns an – Sie erhalten von uns ein individuelles Angebot für Beratungs- und Moderationsleistungen vor Ort. Soweit Sie besondere Fördermöglichkeiten für ländliche Räume (EU) haben ist die Aktiv-Region und das Regionalmanagement eine Kontaktstelle. Andere Bundesländer unterstützen Gruppen mit einer Pauschale, z. B. NRW mit 5.000 Euro pro Jahr für bestehende Bürgerbusse, Rheinland-Pfalz mit einem landesweiten Beratungsprojekt und einer Organisationspauschale über 8.500 Euro für neue Projekte oder solche, die ihr Angebot ausweiten möchten. Das haben wir in Schleswig-Holstein (noch) nicht.

An wen können wir uns in Schleswig-Holstein sonst noch wenden?

Wichtiger Partner ist der jeweilige Kreis. Der Kreis ist Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr auf der Straße. Das Angebot im öffentlichen Nahverkehr auf der Schiene wird vom Land verantwortet. Nehmen Sie also bei Interesse auch Kontakt mit den zuständigen Stelle beim Kreis auf. Sie erhalten inhaltliche Informationen über das bestehende Angebot und Lücken, die ein Bürgerbus schließen könnte. Der Kreis ist in Schleswig-Holstein auch die zuständige Genehmigungsbehörde nach dem PBefG. Soweit Sie sich für das Modell mit PBefG-Genehmigung entscheiden muss der Kreis Ihren Antrag bearbeiten. Hier sind frühzeitige Gespräche sinnvoll.

Umfrage Gemeindebus - Bürgerbus													
Name	Vorname	Fahrbereitschaft						Fahrbereitschaft					
		vormittags						nachmittags					
		Mo	Di	Mi	Do	Fr		Mo	Di	Mi	Do	Fr	
Larsen	Robert	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	
Schwerin	Klaus			X	X					X	X		
Sehnke	Reinhard		X		X			X					
Krümmel	Harald							nach Absprache					
Jürgs	Harald	mit Einschränkungen an allen Tagen											
Schättiger	Uwe	X	X		X			X	X	X	X		
Krüger	Wolfgang	in Ausnahmefällen; berufstätig											
Küchler	Gunter		X	X	X				X	X	X		
Bauer	Lothar	nach Absprache							nach Absprache				
Kähler	Joachim										X		
Mohr	Wilfried	ab 2018 verfügbar											

**Satzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein über die Benutzung der
Betreuungsklasse der Grundschule in Haseldorf und die Erhebung von
Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den z. Zt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 17.05.2017 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Das Amt Geest und Marsch Südholstein als Schulträger der Grundschule Haseldorf betreibt die Betreuungs-klasse an der Grundschule Haseldorfer Marsch am Schulstandort Haseldorf als öffentliche Einrichtung. Die Betreuungs-klasse wird im Zusammenwirken mit der Schulleitung und der Elternvertretung betrieben. Der Schulelternbeirat der Grundschule Haseldorf wird über alle Veränderungen in der Betreuungs-klasse durch die Schulleitung informiert.
- (2) Die Elternvertretung der Betreuungs-klasse besteht aus 3 Personen. Sie trifft sich regelmäßig mit der Schulleitung und der Leitung der Betreuungskräfte, um anstehende Probleme zu beraten; ein Protokoll hierüber wird gefertigt.

**§ 2
Aufnahme in die Betreuungs-klasse**

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 - 4 der Grundschule Haseldorf aufgenommen.
- (2) Vor Aufnahme in die Betreuungs-klasse ist eine Anmeldung auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Anmeldung ist auch ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Gebühren zu erteilen.
- (3) Die ausschließliche Inanspruchnahme der Frühbetreuung ist auf der Anmeldung zu vermerken.
- (4) Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

**§ 3
Benutzungsverhältnis**

- (1) Das betreute Jahr an der Betreuungs-klasse beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Anmeldung gilt verbindlich für ein Jahr und endet automatisch zum 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Bei grundlegenden Änderungen des Stundenplans zum Schulhalbjahr sind Ausnahmen möglich.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann in Ausnahmefällen von den Erziehungsberechtigten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4

Fernbleiben und Ausschluss von der Betreuungsklasse

- (1) Wenn ein Kind verhindert ist, die Betreuungsklasse zu besuchen, ist dies der Leitung umgehend mitzuteilen.
- (2) Grobe Verstöße gegen die Schulordnung oder Betreuungsordnung oder gegen die Anordnungen der Betreuungskräfte können im Wiederholungsfall zu einem Ausschluss aus der Betreuungsklasse führen. Bei sozialen Härtefällen bedarf es einer besonderen Überprüfung durch die Betreuungskräfte, die Schulleitung und die Elternvertretung.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuungsklasse ist außerhalb der Ferien von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung erfolgt regelmäßig in den Zeiten ab 07.30 Uhr bis zur 2. Schulstunde der Schülerin/des Schülers sowie ab Schulschluss bis 14.00 Uhr. Eine weitere Betreuung bis 16.00 Uhr ist möglich. Eine Betreuung vor der Unterrichtszeit ist nur in Ausnahmefällen ohne Verbindung mit einer Betreuung nach der Unterrichtszeit (14.00 -16.00 Uhr) möglich.
- (2) In der ersten und letzten Woche in den Sommerferien, sowie in den Frühjahrs- und Herbstferien und in der 2. Woche der Winterferien findet eine Betreuung von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
- (3) In Abstimmung mit der Leitung besteht auch die Möglichkeit der unregelmäßigen Betreuung an maximal 2 Tagen pro Halbjahr, für Kinder, für die kein Betreuungsverhältnis besteht.

§ 6

Grundlagen der Gebühren

- (1) Für den Besuch der Betreuungsklasse sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren für die Betreuung werden für 12 Monate erhoben. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen, die die Betreuungsklasse an der Grundschule Haseldorf besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme der Schüler/innen in die Betreuungsklasse.

§ 7

Höhe der monatlichen Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen bei der Betreuung bis 14.00 Uhr für das Kind monatlich 75,00 €
- (2) Die Gebühren betragen bei der Betreuung bis 16.00 Uhr für das Kind monatlich 115,00 €.
- (3) Die Gebühren betragen für Kinder, die nur für eine Frühbetreuung angemeldet werden, monatlich 30,00 €.

- (4) Der Zusatzbeitrag für die Ferienbetreuung beträgt pro Woche
 - a. für Kinder, die für eine Betreuung bis 14.00 Uhr angemeldet sind 35,00 €
 - b. für Kinder, die für eine Betreuung bis 16.00 Uhr angemeldet sind 30,00 €
- (5) Bei einer Betreuung nach dem Unterricht ist das Mittagessen verpflichtend, dafür wird zusätzlich ein Verpflegungsentgelt durch die Betreuungsklasse erhoben. Die Kosten für ein Mittagessen betragen zurzeit pro Monat 60,00 €. Wenn ein Kind verbindlich nur für einzelne Wochentage angemeldet wird, dann wird ein Verpflegungsentgelt von 12,50 €/Tag und Monat erhoben.
- (6) Für die unregelmäßige Betreuung an einzelnen Tagen wird ein Betrag von
 - a. 12,00 € / Tag für eine Betreuung bis 14 Uhr
 - b. 14,00 € / Tag für eine Betreuung bis 16 Uhrzuzüglich des Beitrags für das Mittagessen erhoben.

§ 8

Ermäßigung

- (1) Für die Ermäßigung der Gebühren finden die „Richtlinien des Kreises Pinneberg für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG“ in der jeweils geltenden Fassung bei Erwerbstätigkeit der Eltern und ausgenommen der Geschwisterregelung Anwendung.
- (2) Über Härtefälle, die dem Absatz 1 entgegenstehen, entscheidet der Schulausschuss der Grundschule Haseldorf im Amt Geest und Marsch Südholstein.
- (3) Anträge auf Gewährung von ermäßigten Gebühren sind bei der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein einzureichen. Die ermäßigten Gebühren werden vom Monat der Antragstellung an für das jeweilige Schuljahr festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 20,00 €.
- (4) Eine Änderung der für die Ermäßigung maßgebenden Einkommensverhältnisse ist dem Amt Geest und Marsch Südholstein unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Bezieher von Arbeitslosengeld II und Grundsicherung sowie Wohngeldempfänger und Asylbewerber können für das Mittagessen einen Antrag auf Bildung und Teilhabe beim Kreis Pinneberg stellen.

§ 9

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 1. eines jeden Kalendermonats an die Amtskasse im Voraus zu entrichten. Es ist eine SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Nichteinlösung des Abrufes durch die Bank sind die entstehenden zusätzlichen Gebühren von den Eltern oder Kontoinhabern zu bezahlen.
- (3) Die Gebühr für die Betreuungsklasse ist auch dann weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.

- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).
- (5) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes gekündigt werden.
- (6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Betreuungsklasse ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen.

§10

Unfallversicherung

Schülerinnen und Schüler, die an einer Betreuung teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Das Betreuungsangebot wurde der Unfallkasse Schleswig-Holstein vom Schulträger angezeigt.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch das Amt Geest und Marsch Südholstein zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Geest und Marsch Südholstein als für die Gemeinden Haselau und Haseldorf gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§12

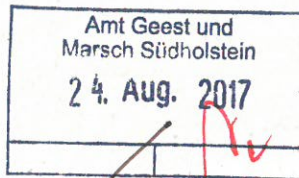
Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Haseldorf vom 13.07.2016 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung wird auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein veröffentlicht. Die Inhaber des Rechts der elterlichen Sorge erhalten mit der Anmeldung ein Exemplar der Satzung und einen Hinweis auf die Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein. Mit der Anmeldung wird diese Satzung anerkannt.

Moorrege, den 19.07.2017

Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
gez. Jürgensen

Klassenzusammensetzung Schüler 2017/2018				
Stand: 08.09.2017				
Haseldorf				
Klasse	Jungen	Mädchen	Gesamt-Schülerzahl	Lehrkräfte
1	14	10	24	Frau Backeberg-Zietz
2	10	15	25	Frau Pflüger
3	18	10	28	Herr Kähler
4	11	16	27	Frau Arntz
Gesamt	53	51	104	
Hetlingen				
Klasse	Jungen	Mädchen	Gesamt-Schülerzahl	Lehrkräfte (Schüler)
1	5	4	9	Steffan/Fischer (5/4)
2	6	8	14	Steffan/Fischer (6/8)
3	4	1	5	Steffan/Fischer (3/2)
4	5	3	8	Steffan/Fischer (4/4)
Gesamt	20	16	36	(18/18)
Gesamtübersicht Schüler in Haseldorf und Hetlingen				
Klasse	Jungen	Mädchen	Gesamt-Schülerzahl	
1	19	14	33	
2	16	23	39	
3	22	11	33	
4	16	19	35	
Gesamt	73	67	140	



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Amt GuMS
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VIII 342 - 16460/2017
Meine Nachricht vom:
Diana Buruck
Diana.Buruck@sozmi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-2408
Telefax: +49-431-988-6-182408

22.08.2017

Ihr Schreiben vom 25.07.2017 bezgl. der Erhöhung des Personalschlüssels in Elementargruppen

Sehr geehrte Herren Bürgermeister,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 25.07.2017 mit den Schilderungen der Situation in der KiTa Elbarche in Haseldorf. Im Juni dieses Jahres stand ich bereits in Kontakt mit der KiTa Elbarche in Haseldorf, da auch sie uns kontaktierte. Mein Schreiben vom 15.06.2017 an die KiTa Elbarche lege ich gerne nachrichtlich bei, in der ich die Rahmenbedingungen der derzeitigen Förderung erläuterte.

Die Bereitstellung von zusätzlichen Personalmitteln ist ein Angebot des Landes, Kinder in Ü-3 Ganztagsgruppen mit einer zweiten Fachkraft zu betreuen und der Grundstein zur Verbesserung der Betreuungsqualität. Die Refinanzierung durch das Land ist die aktive Unterstützung der Bestrebungen, in der Kindertagesbetreuung die Qualität der pädagogischen Arbeit zu verbessern. Inwieweit hier künftig eine Ausdehnung erfolgen kann, wird sicher auch in den Verhandlungen zur Neustrukturierung der KiTa-Finanzierung geklärt werden.

Gerne nehme ich Ihre Anregungen dabei mit in die Gespräche auf.

Ziel der Landesregierung ist es, die Kommunen und die Eltern bei den Kosten für die Kindertagesbetreuung zu entlasten. Die Neuordnung der KiTa-Finanzierung und die Steigerung der KiTa-Qualität sind Leitprojekte der Regierungskoalition. Die neue Landesregierung wird beträchtliche Mittel, nämlich bis 2022 aufwachsend und ab dann jährlich zusätzlich 170 Mio. Euro für die Kindertagesbetreuung mobilisieren. Mit 50 Mio. Euro wird dabei der Betriebskostenzuschuss des Landes an die Kommunen aufgestockt.

Für Ihre bisherigen Bemühungen auf kommunaler Ebene danke ich Ihnen sehr.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Birca Dechow', with a stylized, flowing script.

Birca Dechow

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

KiTa Elb-Arche
Hauptstr. 24b
25489 Haseldorf

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VIII 342
Meine Nachricht vom:

Diana Buruck
diana.buruck@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2408
Telefax: 0431 988-5657

15. Juni 2017

Ihr Schreiben vom 06.04.2017 bezgl. Antrag auf Aufstockung der Personalstunden

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 06. April 2017 und möchte Sie in Ihren Anstrengungen, die Qualität in der KiTa Elb-Arche weiter zu entwickeln, mit den folgenden Ausführungen unterstützen.

Der bei Ihnen bestehende Betreuungsschlüssel für die Elementargruppen mit einem zeitlichen Umfang von 4 und 6 Betreuungsstunden ist der gesetzliche Mindeststandard. Der Träger als Betreiber der Kindertagesstätte ist verpflichtet, den Einrichtungsalltag so zu organisieren, dass Aufsichtspflichtverletzungen weitestgehend ausgeschlossen werden (Organisationsverantwortung). Insbesondere hat er darauf zu achten, dass die Gruppengrößen und die Zahl der Fachkräfte und deren Qualifikation den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Regelungen über die Aufsicht finden sich in den §§ 1 Abs. 5 und § 4 Abs. 2 KitaVO. Danach müssen während des Gruppendienstes in der Einrichtung (also nicht je Gruppe) mindestens zwei Personen anwesend sein, von denen eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sein muss („Erstkraft“ = i.d.R. Erzieherin, Sozialpädagogin). Außerhalb des Gruppendienstes muss die Beaufsichtigung durch mindestens eine Person sichergestellt sein; für mögliche Notfälle ist Vorsorge zu treffen.

Die genannten Rechtsvorschriften sind als Mindeststandard zu verstehen, der für kleinere Kitas ausreichend sein mag - er kann jedoch nicht allgemein gelten. Der Träger ist stets gehalten, die Relation zwischen der Anzahl der erwachsenen Aufsichtspersonen und der Anzahl der Kinder nach vernünftigen Maßstäben unter Berücksichtigung des Alters und der Eigenarten der Kinder, der Fähigkeiten und Erfahrungen der Fachkräfte sowie des Gefahrenpotentials der Räumlichkeiten vor Ort zu bemessen.

Es ist in der Aufgabe der Kommunalen Selbstverwaltung Näheres zu regeln. So ist es zum Beispiel in einigen Kreisen geübte Praxis die KiTa-Förderung mit einem Bonisystem für Qualitätsmerkmale zu verbinden. Die Finanzierungsvereinbarungen zwischen Träger

und Kommune legen auf örtlicher Ebene dann individuell fest, welche Qualitäten in der KiTa angeboten werden können und wie die Finanzierung erfolgt.

Weiter zeigen Sie in Ihrem Schreiben auf, dass für die personelle Ausstattung die sogenannten Verfügungszeiten in der KiTa Elb-Arche nicht ausreichend sind. Die gesetzlichen Anforderungen nach § 15 KitaG i.V. mit der Kindertagesstättenverordnung sind auch hier als Mindeststandard zu verstehen.

Neben dem Fachkräftegebot nach § 2 KitaVO umfasst dies auch Vorgaben über die Feststellung des Personalbedarfs (§ 4 KitaVO) und Regelungen darüber, wie viele Fachkräfte in den verschiedenen Kita-Gruppen „tätig sein“ müssen. Während bei den Aufsichtsregelungen vor allem im Vordergrund steht, eine Kindeswohlgefährdung auszuschließen, soll durch die Festlegung dieser Personalstandards darüber hinaus sichergestellt werden, dass die Kita ihren gesetzlich definierten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag erfüllen kann.

Bei der Personalbemessung der Fachkräfte sind alle anfallenden Arbeiten in- und außerhalb des Gruppendienstes sowie Ausfallzeiten zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 KitaVO). Neben den Arbeiten „am Kind“ während des Gruppendienstes bedarf es also zusätzlicher Zeitanteile, die dem pädagogischen Personal zur Erledigung anderer Aufgaben zur Verfügung stehen. Dazu gehören Vor- und Nachbereitungen, dienstliche Besprechungen, Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, Teilnahme an Aus- und Weiterbildung sowie Ausfall durch Krankheit, Urlaub und aus sonstigen Gründen. Diese Zeiten werden allgemein hin „Verfügungszeiten“ genannt.

Es ist in erster Linie Aufgabe des Trägers, in Zusammenarbeit mit der einzelnen Kindertageseinrichtung den zeitlichen Umfang der Verfügungszeiten sowie der Zeiten für die Leitung der Einrichtung (§ 4 Abs. 4 KitaVO) konkret zu bemessen. In der Praxis nimmt dabei die Kommune wiederum über die Finanzierungsvereinbarung mit dem Träger erheblichen Einfluss auf die Höhe der Zeitkontingente. In der Regel orientieren sie sich an den Empfehlungen des Landesrechnungshofes, die dieser in einer Arbeitshilfe für die Erstellung von Finanzierungsvereinbarungen zwischen der Standortgemeinde und dem Träger von Kindertageseinrichtungen entwickelt hat:

„Vorgaben über den Umfang der Verfügungszeiten hat der Landesgesetzgeber nicht gemacht. In der Praxis hat sich für die Verfügungszeiten grundsätzlich ein Aufschlag von 20 Prozent auf die notwendige Zeit am Kind als ausreichend erwiesen. Darin sind rd. 10 % Ausfallzeiten berücksichtigt, die anhand des Berichts 2/2003 „Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft“ der KGSt für eine vierwöchige Schließungszeit errechnet wurden.“

Ob sich der Umfang in Höhe von 20 Prozent in der Praxis grundsätzlich als ausreichend erweist, wie es der Rechnungshof in seiner Arbeitshilfe anführt, hängt von den Gegebenheiten im Einzelfall ab. Die Hinweise des Landesrechnungshofes dienen lediglich der Orientierung und stellen keine verbindliche Vorgabe dar. Das kann für die einzelne Kindertagesstätte bedeuten, dass die Verfügungszeiten über die Empfehlungen des Landesrechnungshofes hinaus bemessen werden müssen – beispielsweise, wenn der Anteil an Aufgaben außerhalb des Gruppendienstes oder der Krankenstand besonders hoch ist. Außerdem sollten Aufgaben, die den Kindertagesstätten seit der Untersuchung des Landesrechnungshofes zusätzlich übertragen wurden, bei der Bemessung Berücksichtigung finden. In jedem Falle muss der Träger zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Kindertagesstätte sicherstellen, dass während des Gruppendienstes im Regel-

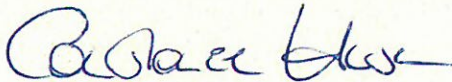
fall der Personalschlüssel nach §§ 5 bis 8 KitaVO eingehalten wird und ein Unterschreiten dieser Vorgabe nur im Ausnahmefall und nur kurzfristig erfolgt.

Konkret bedeutet dies, dass die Personalbemessung auch die sogenannten Verfügungszeiten zu berücksichtigen hat. Die Festlegung der Höhe ist in der Finanzierungsvereinbarung mit der Kommune individuell zu treffen.

Abschließend möchte ich auf die Bestrebungen des Landes zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels eingehen. Die Bereitstellung von zusätzlichen Personalmitteln ist ein Angebot des Landes, Kinder in Ü-3 Ganztagsgruppen mit einer zweiten Fachkraft zu betreuen und der Grundstein zur Verbesserung der Betreuungsqualität. Die Refinanzierung durch das Land ist die aktive Unterstützung Ihrer Bestrebungen, in der KiTa Elb-Arche die Qualität der pädagogischen Arbeit zu verbessern.

Für Ihr weiteres Vorgehen zum Wohle der KiTa Elb-Arche ist ein Gespräch auf kommunaler Ebene mit der Gemeinde und dem Kreis gewiss zielführend, um ggf. die Finanzierungsvereinbarung und damit die Finanzierung für Ihre KiTa zu stärken. Denn eine „gute KiTa“ ist der Standortvorteil einer Gemeinde und liegt auch im Interesse des Kreises.

Mit freundlichen Grüßen



Constanze Kruse

Haseldorf, d.16.03.2017

**An die Bürgermeister
und die Gemeindevertreter
der Gemeinde Haseldorf und
der Gemeinde Haselau**

**Ev.-luth- Kindertagesstätte
Elb - Arche
Haseldorf**

**Sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesamtteam der Kindertagesstätte Elb-Arche hat seine Mehrstunden
für die Erarbeitung des Qualitätsmanagements und somit für die Erreichung
des Gütesiegels zusammengetragen – es fielen 2015/16 **110** Mehrstunden an.**

**Stunden, die wir in unserer Vorbereitungszeit oder auf Dienstbesprechungen
für die Qualitätsentwicklung gebraucht haben, haben wir nicht berechnet.**

**Die Personalabteilung des Kirchenkreises Hamburg West/Südholstein hat
uns die Krankheitstage fürs Jahr 2016 errechnet, es gab **240** krankheits-
bedingte Fehltage. Die Berechnung im Personalschlüssel geht von 95 Tagen fürs
Gesamtteam im Jahr aus. Das bedeutet 145 Krankheitstage waren personell
nicht abgedeckt. 145 Tage sind 870 Fehlstunden für das Jahr 2016.**

Somit gab es im Jahr 2015/16 **980 Stunden, die nicht abgedeckt waren und mit**

zu unserer Überlastungsanzeige führten.

Wir warten auf eine Rückmeldung zum weiteren Verfahren und hoffen
gemeinsam eine Entlastung für das Gesamtteam der Kindertagesstätte
Elb-Arche zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Franke Honold
Alexandra Plotz
Wille Wike
Anna Hauschildt
Ina Bender
Yvonne Vonnegold
Michelle Krüger
Ina Karen Fischer
Claudia Piuschke
Tina Ruser
Birgit Seifert
Karin Bergmann
Lisa Richter
Beate Trenbühl
Ingrid Tölle
Angela Dürker
Sandra Steffens
Bibi Schippmann

Haseldorf, 23.03.2017

Unterstützung des Antrages auf Erhöhung des Personalschlüssels für Elementargruppen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Elternvertreter und damit stellvertretend für alle Kinder und Eltern der Kindertagesstätte Elb-Arche in Haseldorf unterstützen wir den Antrag auf Erhöhung des Personalschlüssels für Elementargruppen im Bereich der Kindertagesstätten.

Mit großem Unbehagen beobachten wir seit längerer Zeit die negativen Auswirkungen des aktuellen Personalschlüssels auf die Qualität der Betreuung und insbesondere auf die Sicherheit unserer Kinder.

Aufgrund von Krankheiten oder kurzfristigen Ausfällen kommt es immer häufiger vor, dass eine Elementargruppe von 20 Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren nur von einer Erzieherin betreut wird. Zudem müssen Erzieher und Erzieherinnen rund ein Viertel ihrer Zeit für Team- und Elterngespräche, Dokumentation und Fortbildung aufwenden (siehe Anlage „Bertelsmann Stiftung“). Schon aufgrund der Heterogenität einer solchen Gruppe kann in keiner Weise in einem vernünftigen Maß auf die Bedürfnisse der einzelnen Kinder eingegangen werden.

Es ist unser Standpunkt, dass es mit dem aktuellen Personalschlüssel nicht mehr möglich ist, dem Auftrag einer Bildungseinrichtung nachzukommen.

Besondere Aktivitäten wie Ausflüge oder das gemeinsame Einkaufen für ein selbst zubereitetes Frühstück sind z.T. nicht mehr möglich. Gerade aber diese fördern doch die Entwicklung zur Selbstständigkeit. Aber auch eigentlich alltägliche Beschäftigungen wie Basteln oder jahreszeitspezifische Projekte werden aufgrund der angespannten Personallage in ihrer Umsetzung immer schwieriger.

Darüber hinaus beobachten wir mit großer Sorge, dass die Belastungen und der Stress für Erzieherinnen immer größer werden. Dies spiegelt sich natürlich im Anstieg der Kranktage wider und kann nur mit Mehrarbeit und noch größerer Belastung ausgeglichen werden.

Wir sehen hier die Gefahr, dass Kindertagesstätten sich zu reinen Verwahranstalten entwickeln, ohne auch nur ansatzweise ihrem Erziehungs- oder Bildungsauftrag gerecht zu werden.

Mit unseren Unterschriften unterstützen wir den Antrag auf Erhöhung des Personalschlüssels für Elementargruppen

Mit freundlichen Grüßen

FRÜHKINDLICHE BILDUNG

Personalschlüssel in Schleswig-Holsteins Kitas leicht verbessert

Gütersloh, 24. August 2015: Auf eine vollzeitbeschäftigte Kita-Fachkraft kommen in Schleswig-Holstein durchschnittlich 3,7 ganztags betreute Krippen- oder 8,9 Kindergartenkinder. Das geht aus dem aktuellen „Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme“ der Bertelsmann Stiftung hervor. Demnach haben sich die Personalschlüssel für beide Altersgruppen verbessert. Zwei Jahre zuvor war eine Erzieherin in Schleswig-Holstein durchschnittlich noch für 4,0 Krippen- oder 9,1 Kindergartenkinder zuständig.

Damit entsprechen die Kita-Personalschlüssel in Schleswig-Holstein fast dem Durchschnittswert der westdeutschen Bundesländer. Dieser liegt für Krippengruppen bei 1 zu 3,6 und für Kindergartengruppen bei 1 zu 8,9. Trotz der Verbesserungen erreicht Schleswig-Holstein noch nicht die Empfehlungen der Bertelsmann Stiftung für ein kindgerechtes Betreuungsverhältnis, denen zufolge bei den unter Dreijährigen eine Erzieherin für höchstens drei Kinder verantwortlich sein sollte: Für die Altersgruppe ab drei Jahren sollte der Personalschlüssel nicht schlechter als 1 zu 7,5 sein.

Das tatsächliche Betreuungsverhältnis im Kita-Alltag fällt ohnehin ungünstiger aus als der Personalschlüssel, weil Erzieher und Erzieherinnen mindestens ein Viertel ihrer Zeit für Team- und Elterngespräche, Dokumentation und Fortbildung aufwenden. In Schleswig-Holstein werden deshalb im Kita-Alltag mindestens 5,0 unter Dreijährige von einer Fachkraft betreut (bei einem Personalschlüssel von 1 zu 3,7) und mindestens 11,9 Kinder ab drei Jahren (bei einem Personalschlüssel von 1 zu 8,9).

Zwischen den Bundesländern unterscheiden sich die Personalschlüssel nach wie vor stark. Im Osten müssen sich Erzieherinnen generell um deutlich mehr U3-Kinder kümmern (1 zu 6,1) als im Westen (1 zu 3,6). Die Betreuungsverhältnisse für die Kindergartengruppen sind in den alten Ländern im Durchschnitt ebenfalls besser (West 1 zu 8,9; Ost 1 zu 12,4). „Angesichts der konstant hohen Unterschiede zwischen den Bundesländern werden bundeseinheitliche Qualitätsstandards für Kindertagesbetreuung immer drängender“, sagte Jörg Dräger, Vorstand der Bertelsmann Stiftung: Dort könnten neben Fachkraft-Kind-Relationen auch Zeitbudgets für Aufgaben wie Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit sowie Standards für berufsbegleitende Beratung der pädagogischen Fachkräfte festgelegt werden.

Der diesjährige „Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme“ analysiert deshalb auch die strukturellen Arbeitsbedingungen der Erzieherinnen und Erzieher. In Schleswig-Holstein bieten die Kitas auch jungen Erzieherinnen eine vergleichsweise hohe Arbeitsplatzsicherheit. 35 Prozent der ausgebildeten Fachkräfte unter 25 Jahren haben in Schleswig-Holstein einen befristeten Vertrag. Dies ist nach Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern bundesweit die geringste Befristungsquote für diese Altersgruppe.

Zusatzinformationen

Grundlage des jährlich aktualisierten Ländermonitors sind Auswertungen von Daten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik und weiteren amtlichen Statistiken sowie einer Befragung aller zuständigen Fachministerien der Bundesländer durch die Bertelsmann Stiftung. Stichtag für die Datenerhebung war der 1. März 2014. Die Berechnungen hat der Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut / Technische Universität Dortmund durchgeführt. Zu unterschiedlichen Themen finden Sie Daten und Fakten zu den frühkindlichen Bildungssystemen im Internet unter www.laendermonitor.de. Zudem liefert der Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2015 für jedes Bundesland ein Profil seines frühkindlichen Bildungssystems.

Unsere Expertinnen:

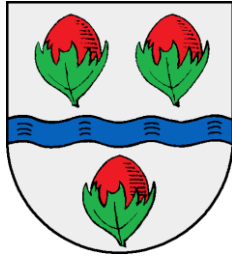
Anette Stein, Telefon: 0 52 41/81 81 274

E-Mail: anette.stein@bertelsmann-stiftung.de

Kathrin Bock-Famulla, Telefon: 0 52 41/81 81 173

E-Mail: kathrin.bock-famulla@bertelsmann-stiftung.de

Alle Infos, auch zu anderen Bundesländern und zur bundesweiten Entwicklung, finden Sie unter www.bertelsmann-stiftung.de



Gemeinde Haselau Der Bürgermeister

Amt GuMS * Amtsstraße 12 * 25436 Moorrege



Gemeinde Haseldorf Der Bürgermeister

Amtsstraße 12
25436 Moorrege
Tel. (Zentrale): 04122-854-0
Fax (zentral): 04122-854-140
www.amt-gums.de

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Seemann
Tel.: 04122-854-166
Fax: 04122-854-266
seemann@amt-gums.de
Az: 4/
(bitte bei Schriftverkehr immer angeben)

Moorrege, 07.09.2017

Erhöhung des Personalschlüssels in Elementargruppen

Die Mitarbeiterinnen der ev. luth. Kindertagesstätte Elbarche in Haseldorf, Träger ist die Kirchengemeinde Haseldorf-Hetlingen, möchten den Betreuungsschlüssel für die vorhandenen Elementargruppen mit einer Betreuungszeit von 4, bzw. 6 Stunden von 1,5 auf 2 Mitarbeiterinnen erhöht haben.

Die Kindertagesstätte ist für die Versorgung von Kinderbetreuung vor der Grundschule in den Gemeinden Haselau und Haseldorf zuständig. Die Kindertagesstätte wurde am 2.1.2013 von den beiden Gemeinden an den Träger übergeben. Die Einrichtung umfasst z.Z. 3 Krippengruppen, 1 Elementargruppe von 8 bis 12 Uhr, 1 Elementargruppe von 8 bis 14 Uhr und 2 Elementargruppen von 8 bis 16 Uhr, jeweils mit Vor – und Nachbetreuungszeit.

Die Erhöhung des Personalschlüssels für die beiden Elementargruppen mit einer Betreuung bis 12 bzw. 14 Uhr wurden nach Auskunft des Kreises Pinneberg als freiwillige Leistungen der Kommunen oder als zusätzliche Leistung von den Eltern getragen werden. Der Betreuungsschlüssel bei der Ganztagsbetreuung soll für 2017 und 2018 entsprechend der Zuwendungen des Landes aufgestockt werden. Ein positiver Bescheid für 2016 des Kreises Pinneberg konnte leider nicht wahrgenommen werden, da die Mitteilung erst im Februar 2017 die Einrichtung und die Kommunen erreicht hat. Positive Bescheide aus den Vorjahren sollen, nach Auskunft des Kreises, Auswirkungen auf die Folgejahre haben, so dass wir davon ausgehen, dass für 2017 und 2018 die Anträge bewilligt werden.

Der Haushalt für das Jahr 2017 der Kindertagesstätte weist einen Zuwendungsbetrag in Höhe von gerundet 320.000 € bei 2.817 Einwohnern in beiden Kommunen aus. Das sind 3.100 €/ Kind oder 115 € / EinwohnerInnen.

Konto der Amtskasse
Volksbank Pinneberg – Elmshorn eG
Kto.- Nr.: 43557090 (BLZ 221 914 05)
BIC: GENODEF1PIN
IBAN: DE88221914050043557090

Öffnungszeiten Amtshaus in Moorrege
Montags-freitags 08.00 - 12.00 Uhr
Montags 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerbüro Haseldorf
Hauptstraße 23, 25489 Haseldorf

Montags - Freitags 8.30 - 12.00
Jeden 1. Dienstag im Monat 16.00 – 18.00

Der Anspruch der Kindertagesstättenmitarbeiterinnen auf eine bessere Personalausstattung wird von den Kommunen grundsätzlich unterstützt, als weitere freiwillige Leistung können wir das aber nicht tragen.

Wir bitten daher, den Personalschlüssel für Elementargruppen zu überprüfen, auch unter Berücksichtigung der hohen Krankenausfallzeiten, der Mehrbelastung durch geforderte Dokumentationen, durch Inklusion und der besonderen Betreuung von Kindern mit Migrationshintergrund.

Wenn es hier zu einer Veränderung des Personalschlüssels kommen sollte, müssen aber auch entsprechende Konnexitätsmittel dafür bereitgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Herrmann
Bürgermeister Haselau

Uwe Schölermann
Bürgermeister Haseldorf